

§ 4 Stmk. BSchG 1989 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Stmk. BSchG 1989 - Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.01.2025

Dieses Gesetz ist mit Ausnahme des § 6 von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at